

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfsg.

Nr. 28

Mittwoch, den 16. April

1930

88. Polizeiverordnung

zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Ges.-S. S. 83), der §§ 4, 5 und 9 der Polizeiverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. August 1924 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Reg.-Amtsblatt S. 243), des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung S. 265), des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 — R.-G.-Bl. S. 44 wird mit Zustimmung des Kreisausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Sperrbezirk.

§ 1.

Zu einem Sperrbezirk werden folgende Ortschaften des Kreises Freystadt erklärt:

1. Gemeinde Lippin mit Kolonie Mariannenthal,
2. Gemeinde Aushalt,
3. Stadtbezirk Neusalz (Oder).

§ 2.

Die Vorschriften des § 3 der Polizeiverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. August 1924 (Reg.-Amtsblatt S. 243) über die Nutzungsbeschränkungen für verseuchte Felder werden in vollem Umfange auf sämtliche in dem Sperrbezirk (§ 1) gelegene Felder und Betriebe ausgedehnt. Demgemäß sind:

I. Auf den Krebsverseuchten Feldern des Sperrbezirks die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen und Kraut, sorgfältig zusammenzubringen und zu verbrennen oder, sofern dies nicht möglich ist, mindestens $1/2$ m tief zu vergraben.

II. Die in dem Sperrbezirk geernteten Kartoffeln dürfen:

- nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
- nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Sperrbezirk entfernt,
- nur in gekochtem oder gedämpftem Zustand versüttet werden.

Die Ortspolizeibehörde darf die unter b) angegebene Erlaubnis nur mit Zustimmung der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Breslau erteilen.

III. Auch die Absätze der in dem Sperrbezirk geernteten Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder vor dem Versütteln gekocht werden.

IV. Wenn in dem Sperrbezirk Anlagen für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die Kartoffeln am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jede Beförderung nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

V. In dem Sperrbezirk dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten angebaut werden. Ein einwandfreier Bezugsnachweis muss jederzeit geführt werden können. Bei dieser Beschränkung bleibt es, bis sie von der Polizeibehörde nach gutachtlicher Anerkennung der Hauptstelle für Pflanzenschutz ausdrücklich aufgehoben wird.

VI. Die Polizeibehörde darf nur den Anbau folcher Sorten zulassen, die von dem Deutschen Pflanzenschutzdienst in dem alljährlich von der Biologischen Reichsanstalt herausgegebenen Merkblatt über den Kartoffelkrebs als krebsfest bezeichnet sind. Es darf nur Pflanzgut angebaut werden, das von Feldern stammt, die von einer Landwirtschaftskammer oder der Kartoffelbaugesellschaft e. V. Berlin S. W. 11, Bernburgerstr. 15/16 oder der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder dem Reichslanddund anerkannt sind.

VII. Stalldünger oder Fauche dürfen nur innerhalb des Sperrbezirks verkauft oder sonst weitergegeben, aber nicht ausgeführt werden.

VIII. In dem Sperrbezirk geerntete Krebsfeste Kartoffeln, die von anerkannten, krebsfesten Kartoffeln stammen und nicht in Wirtschaften erwachsen sind, in welchen Kartoffelkrebs festgestellt worden ist, können zum Nachbau auf Feldern innerhalb des Sperrbezirks verwendet werden.

IX. Keller und sonstige Aufbewahrungsräume von Kartoffeln sind nach Gebrauch mit Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 3.

Solange die in dem Sperrbezirk geernteten Kartoffeln nicht von der Bevölkerung dieses Bezirks vollständig aufgenommen sind, dürfen ohne meine Genehmigung keine Kartoffeln in den Sperrbezirk eingeführt werden.

Das gilt nicht für die Einfuhr von anerkannten Krebsfesten Saatkartoffeln.

II. Schutzzonen.

§ 4.

Zu Schutzzonen werden folgende Ortschaften erklärt:

1. Gemeinde Brunzelwaldau.
2. Gemeinde Nieder-Herzogswaldau.
3. Gemeinde Rosenthal.

§ 5.

In den im § 4 genannten Schutzonen hat eine Umstellung auf den Anbau krebsfester Kartoffelsorten innerhalb 3 Jahren zu erfolgen.

Sosfern in den zu Schutzonen erklärteten Gemeindebezirken Kartoffelkrebs festgestellt worden ist, sind die krebsverseuchten Wirtschaften den Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 27. August 1924 unterworfen.

III. Strafbestimmungen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach der ministeriellen Polizeiverordnung vom 27. August 1924 höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

IV. Inkrafttreten.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung in Kraft.

Freystadt N.-Schl., den 14. 4. 1930.

Der Landrat.

Vorliegende Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden in Lippin, Tschieser und Neusalz weise ich an, für die Durchführung der in den §§ 2 und 3 der Polizeiverordnung angeordneten Maßnahmen Sorge zu tragen.

Nach Abschnitt VIII des § 3 der Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. August 1924 (Amtsblatt 1924 Seite 243) können auf krebsverseuchten Feldern geerntete krebsfeste Kartoffeln, die von anerkanntem, krebsfesterem Pflanzgut stammen, zum Nachbau auf krebsverseuchten Feldern innerhalb desselben oder eines unmittelbar angrenzenden Betriebes, in Gemeindebezirken von einem Flächenumsang bis zu 750 ha auch innerhalb dieses Bezirks verwendet werden.

Bei der Verpachtung von Acker oder Gartengelände jeder Art hat sich der Pächter dem Verpächter gegenüber schriftlich zu verpflichten, daß er im gegebenen Falle kein anderes als das nach § 2 Abs. V und VI vorstehender Polizeiverordnung zugelassene Kartoffelsaatgut zum Anbau verwenden wird.

Die zuständigen Ortspolizeibehörden über die zu Schutzonen erklärteten Ortschaften Brunzelwaldau, Nieder-Herzogswaldau und Rosenthal ersuche ich auf die Kartoffelanbauer einzuwirken, daß innerhalb des festgesetzten Zeitraumes von drei Jahren krebsfeste Kartoffelsorten angebaut werden.

Ich weise noch ganz besonders darauf hin, daß die Polizeiverordnung nicht nur auf die landwirtschaftlichen Betriebe Anwendung zu finden hat, sondern daß auch die Inhaber von Gartenland (Schrebergärten), die Kartoffelanbau betreiben, hierunter fallen, weil gerade unter den kleinen Betrieben die größten Krebsherde zu finden sind.

Die freiwillige Umstellung auf Anbau krebsfester Kartoffelsorten ist für folgende Ortschaften in Aussicht genommen:

Buchwald, Liebenzig, Eichau mit Tannendorf und Tannenhoß, Rattersee mit Vorwerk Josephshof, Hammer mit Kolonie Mäusewinkel, Tarnau, Rädchen, Bürschlau, Sperlingswinkel, Baubegast, Goile,

Krempine, Auszug u. Schlawa. — In dieser freiwilligen Schutzzone soll die Umstellung in den nächsten drei Jahren erfolgen.

Die Landjägereibeamten sind angewiesen, die Durchführung der in der Polizeiverordnung angeordneten Maßnahmen zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Schließlich mache ich die Orts- und Ortspolizeibehörden nochmals auf die im Regierungs-Amtsblatt 1924 auf Seite 243 abgedruckte Polizeiverordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. August 1924 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses nebst Anhang aufmerksam und ersuche, dem Auftreten des Krebses besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jeder krebsverdächtige Fall ist nach § 2 III a. a. O. sofort der Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer in Breslau zu melden und auch mir zu berichten.

Die Landwirte sind nach § 2, I der Verordnung verpflichtet, verdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten und aufgespeicherten Kartoffeln binnen 24 Stunden der Orts- oder Ortspolizeibehörde zu melden. Zuwiderhandlungen werden nach § 8 bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Freystadt N.-Schl., den 14. April 1930.

Der Landrat.

89. [Kb. II. 25/1.]

Die Schlesische Heimstätte in Breslau gibt bekannt, daß in Landarbeiteriedlungen Vorschüsse aus die Staatsdarlehen auf Grund der Baustandsbescheinigungen der Gemeindevorsteher nicht mehr gezahlt werden können. Den Anträgen auf Vorschusszahlung ist daher in Zukunft stets eine entsprechende Bescheinigung des Kreisbauamtes oder des Amtsvorsteher beizufügen.

Freystadt Ndr.-Schl., den 10. April 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

90. [Kw. B. IV. 7.]

Die fürsorgerische Tätigkeit in der Überlulose fürsorgestelle findet in Vertretung des Kreisarztes durch Herrn Kreismedizinal-Assessor Dr. Thelemann in Neusalz (Oder), Breitestraße 22 (Wohlfahrthaus) statt. Die Sprechzeit ist auf jeden Dienstag von 11 bis 1 Uhr festgesetzt.

Freystadt Ndr.-Schl., den 7. April 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

91. [Kw. B. IV. 17].

Auf die für den Kreis Freystadt bestehende Beratungsstelle für Geschlechtskrank in Neusalz (Oder), Friedrich Ebert-Straße 6 wird erneut hingewiesen.

Die Sprechstunden finden an jedem Sonnabend von 9 bis 11 Uhr statt.

Freystadt N.-Schl., den 7. April 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

92. [A. 3 Nr. 1843].

Hagelversicherung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den Grundsätzen für die Gewährung von Bihilfen für Unwetterbeschädigungen und für Steuerermäßigungen oder

•Erlasse solche Schäden nicht berücksichtigt werden können, gegen die ein ausreichender Schutz durch Versicherung möglich ist.

Den Landwirten des Kreises rate ich wiederholt dringend zum Abschluß von Versicherungen gegen Unwetterschäden, insbesondere von Hagelversicherungen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Bekanntgabe in ortsüblicher Weise.

Freystadt N.-Schl., 9. April 1930.

Der Landrat.

93. [A. 3 Nr. 1836].

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die in Nr. 26, Seite 178 des Regierungs-Amtsblattes von 1924 abgedruckte Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter und von Ammonsalpeter enthaltenden Mischsalzen und Gemengen hiermit wiederholt aufmerksam und ersuche, die Inhaber der in Betracht kommenden gewerblichen Anlagen und Landwirte besonders auf diese Polizeiverordnung hinzuweisen.

Freystadt N.-Schl., den 9. April 1930.

Der Landrat.

94. [A. 4 Nr. 1806].

Trigonometrische und topographische Vermessungen.

In diesem Jahre, etwa in der Zeit von April bis Oktober, werden im Kreise Freystadt durch das Reichsamt für Landesaufnahme trigonometrische, photogrammetrische und topographische Vermessungen ausgeführt. Die mit der Vermessung betrauten Beamten sind mit einem vom Herrn Minister des Innern ausgestellten offenen Ausweis versehen. Ich ersuche die Bevölkerung und alle Behörden, den Beamten erforderlichensfalls jede Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Freystadt N.-Schl., den 9. April 1930.

Der Landrat.

95. [A. 3 Nr. 1385].

Vorsicht bei Vergedung von Maurer- und Zimmerer-Arbeiten.

Die das bodenständige Handwerk schädigende Schwarzarbeit im Maurer- und Zimmerergewerbe nimmt überhand. Die Hausbesitzer werden gewarnt, Bauarbeiten irgend welcher Art durch Unselbstständige unter Umgehung der Geschäfte ausführen zu lassen. Oft handelt es sich um Arbeiten, die der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen. Ist diese nicht erteilt, so wird der Bauherr und der Ausführende wegen Übertretung der Baupolizeivorschriften bestraft. Außerdem macht sich der Ausführende strafbar, weil er das Gewerbe nicht angemeldet hat. Ferner wird der Hausbesitzer zu Beiträgen für die Handwerkskammer und die Berufsgenossenschaft herangezogen. Alle diese Unannehmlichkeiten und unnötigen Ausgaben kann sich der Hausbesitzer ersparen, wenn er seine Arbeiten dahin vergibt, wohin sie gehören und wo der ausführende Unternehmer auch die volle Verantwortung für seine Arbeiten trägt.

Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß nach der geltenden Baupolizeiverordnung vom 27. Dezember 1922 auch der Verputz und der Anstrich oder die Ausfugung der Gebäude, sowie die Veränderung

aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren äußeren Umfassungswänden der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen.

Die Ortsbehörden bitte ich heraus auch ortsüblich hinzuweisen.

Freystadt N.-Schl., den 7. April 1930.

Der Landrat.

96.

Der Saatenstand Anfang April 1930

Regierungsbezirk Liegnitz, Kreis Freystadt.

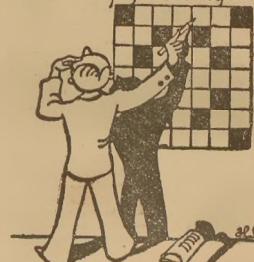
Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittl.), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten							
	Staat	Regierungsbezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5
Winterweizen	2,5	2,7					5	4	3	
Winterspelz (Dinkel) auch in Beimischung von Weizen oder Roggen	2,4	—								
Winterroggen	2,5	2,6			1	7	3	1		
Wintergerste	2,7	2,8			3	5	1			
Gemenge aus Wintergetreide	2,7	2,9						1		
Winterraps u. -Rüben	2,8	2,9					1	1	1	
Klee auch mit Beimischung o. Gräsern	3,0	3,2			1	2	5	3	1	
Luferne	2,8	2,9			1	8	1			
Wiesen in, Be- ob. Entwässerungsanlagen (Mieselswiesen)	2,9	2,9					3			
Andere Wiesen	3,1	3,1					7	1	1	
Wiehweiden	3,1	3,1					5	2	2	

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts.

Dr. Saenger.

Denken und Raten
Wochenschrift für Rätselfreunde



Preis 30 Pfennig. Zu haben bei:

Rud. Geisler
Buchhandlung
Glogauer Straße 32
Verlag
Freystadter Wochenblatt

Helft den Blinden!

Die Niederschles. Blindenwohlfahrt

(Arbeitsgemeinschaft des Blinden-Fürsorge-Vereins für die Provinz Niederschlesien e. V. und des Niederschlesischen Landesblindenvorbandes e. V.)

veranstaltet am Sonntag, den 4. Mai 1930
mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für
die Provinz Niederschlesien in den Städten und
Ortschaften unserer Heimatprovinz einen

Blumentag.

Es gilt Mittel aufzubringen, um die Not unserer blinden Mitmenschen zu lindern. Über zweitausend Blinde wohnen in unserer Provinz, die zum allergrößten Teil ihr Leben in bitterer Not fristen. Die Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage stößt immer mehr Blinde in Arbeitslosigkeit und Elend,

ihre Not ist riesengroß!

Der Blumentag für die Blinden soll ein Opfer-
tag werden.

Schlesische Landsleute, laßt unseren Hilferuf nicht ungehört verhallen! Wessen Auge sich des Lichtes erfreut, danke dafür am Blumentage mit einer kleinen Gabe. Wohl und Wehe ungezählter Blinden hängt von dem Erfolge des Blumentages ab. Möge unser Blumentag erneut Zeugnis dafür geben, daß Menschenliebe und Gemeinschaftsinn, die den Schleier immer auszeichneten, trotz aller Not der Zeit bei uns noch lebendig sind. Wir bitten alle, die bereit sind, sich den Blindenvereinen oder Ortsausschüssen als Sammlerinnen oder Sammler zur Verfügung zu stellen, sich rechtzeitig zu melden.

Die Niederschlesische Blindenwohlfahrt.

Dr. Hermann Reichert Oberstudendirektor 1. Vorsitzender d. Blinden-Fürsorge-Vereins	Gottfried Schwendy Rechtsanwalt a. D. 1. Vorsitzender des Niederschlesischen Landesblindenvorbandes
--	---

Karl Bartsch
Geschäftsführer für den Blumentag

Geschäftsstelle: Breslau 17, Kniestraße 17/19 Fern-
sprecher: 58797 Postcheck-Konto: Breslau 2159



Einladungskarten - -
Programme - - - -
Tafellieder - - - -
Plakate, Statuten -
Rechnungen - - -
Postkarten, Kuverts
Visitenkarten u.s.w.

Buchdruckerei Rudolf Geisler.

Stellen-Anzeigen

für den

„Personal-Anzeiger des Dahlem“

werden durch unsere Geschäftsstelle Glogauer-
straße 32 ohne Spesenüberschlag vermittelt.

Das Publikum hat nur nötig, die kleinen An-
zeigen bei uns abzugeben und die Gebühren
zu entrichten. Die Anzeigenpreise des „Dahlem“
sind im Vergleich zur hohen, über ganz Deutschland
gehenden Auflage und der zuverlässigen
Inseratwirkung niedrig; sie betragen gegen-
wärtig 100 Pf. für die Zeilen (= 7 Säulen)
bei Stellenangeboten und nur 75 Pf. bei
Stellengesuchen. Wir empfehlen, die An-
zeigen frühzeitig aufzugeben.

Die Geschäftsstelle
des „Freystädter Wochendblattes“.

Sämtliche Sehreibwaren!



Schulartikel

Schulhefte

Briefkassetten

Blockpackungen

Briefmappen

Füllfederhalter in allen

Preislagen

Füllhaltertinte

Rudolf Geisler

Buch- und Papierhandlung, Freystadt